Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Großefehn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großefehn.

2. Jedermann ist berechtigt, die Gemeindebücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.

3. Entgelte für die Nutzung der Gemeindebücherei werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3
Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Nutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

   Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

2. Minderjährige legen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

3. Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeindebücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4
Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Nutzerausweis zulässig.

2. Der Nutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Nutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5
Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Nutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

2. Die Leihfrist beträgt für alle Medien drei Wochen.

3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf (auch telefonisch) verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6
Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7
Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8
Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Benutzungsgebühr (Versäumnisgebühr) zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portogebühren zu erstatten.

2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9
Behandlung der Medien, Haftung

1. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

4. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für dem Benutzer entstehende Schäden, die durch CD´s oder sonstigen Medien an Abspielgeräten usw. entstehen.

§ 10
Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung und bei Verlust prozentual nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 11
Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.

2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Gemeindebücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.

3. Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Besuchs der Gemeindebücherei bei der Leitung der Gemeindebücherei oder des Personals abzugeben.

4. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.

5. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebücherei oder das mit der Ausübung beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12
Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Benutzungsordnung außer Kraft.

Großefehn, den 15.12.2016

Gemeinde Großefehn
Der Bürgermeister

Meinen

Die Satzung wurde am 15.12.2016 beschlossen
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich – Nr. 2 - am 13.01.2017. Inkrafttreten:01.01.2017.